

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
Autor: Meyer, H.
Kapitel: 22: Das Münzrecht von Freiburg im Uechtland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XXII. Das Münzrecht von Freiburg im Uechtland.

Es wird der Stadt Freiburg von vielen Schriftstellern ein uraltes Münzrecht zugeschrieben; allein es können keine Beweise dafür angeführt werden, weder Urkunden noch Münzen. Denn wir kennen kein älteres Zeugniß als die Urkunde des Königs Sigismund vom J. 1422, und die Münzen, welche Freiburg geschlagen hat, steigen nicht über das 15te Jahrh. hinauf. Ferner wird im Mittelalter nirgends bei Kauf und Verkauf, bei Vergabungen und Schenkungen Freiburgermünze erwähnt, sondern alles wurde daselbst in Lausannermünze berechnet, was unmöglich wäre, wenn Freiburg eigne Münze besessen hätte. Auch wird nirgends berichtet, dass diese Stadt je an einer Münzkonvention Antheil nahm, dergleichen die benachbarten Münzstätten häufig schlossen, sondern sie bleibt allen Münzangelegenheiten fremd, aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Münzstätte war.

Diess sind die allgemeinen Punkte, die ich nun im Einzelnen zu erörtern suchen werde. Tschudi spricht zuerst von einem freiburgischen Münzrecht und wurde zu diesem Irrthum wahrscheinlich durch die Analogie mit Bern oder durch Verwechslung mit Freiburg im Breisgau geführt. Es ist bekannt, dass Freiburg vom Graf Berchtold IV. von Zähringen im J. 1178 ¹⁾, Bern dagegen von Graf Berchtold V. im J. 1191 gegründet und erbaut wurde. Nun schreibt Tschudi ²⁾, Graf Berchtold habe kurz vor seinem Tode im J. 1217 dem König Friedrich II. die beiden Städte Bern und Freiburg im Uechtland an das römische Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie nicht mehr von demselben sollen abgetrennt, noch von einem andern Herrn beherrscht werden, denn allein von einem Kaiser oder König des römischen Reiches, und dass sie wie die Reichsstadt Köln am Rhein mit den besten Freiheiten beschenkt sein sollen, zu münzen, selbst zu herrschen und zu regieren, auch bürgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen. Dieser Nachricht zufolge sollte man denken, Freiburg habe nach dem Tode des Herzogs a. 1218 das Münzrecht gleich Bern erhalten. Allein dem ist nicht so und obige Nachricht scheint überhaupt ganz ungegründet. Freiburg ging nemlich aus der Hand der zähringischen Stifter nicht wie Bern an das römische Reich über, sondern an die Grafen von Kyburg ³⁾: denn Graf Ulrich von Kyburg war des letzten Herzogs von Zähringen Schwager. Die politische Entwicklung beider Städte ist daher ganz verschieden und beide stehen einander lange feindselig gegenüber. Freiburg gehörte bis zum Jahr 1277 den Grafen von Kyburg; damals aber wurde sie von Graf Eberhard an König Rudolf den Habsburger mit allen Rechten, die er daran hatte, verkauft ⁴⁾, und sie verblieb dem Hause Oestreich bis zum J. 1452 ⁵⁾.

Freiburg lag im Münzbezirk des Bischofs von Lausanne und gebrauchte keine andere Münze als diese. Daher wird in den Freiburger Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts, welche Kaufsummen enthalten, immer diese genannt, *librae denariorum monetae Lausanensis*, *librae Lausanensium honorum*, *solidi Lausanensis monetae*, *solidi Lausanenses* ⁶⁾. Ausnahmsweise und zwar höchst

1) Müller I. 381.

2) I. p. 115.

3) Müller I. 439. 460. Tillier I. p. 49.

4) Müller I. 552. IV. 308. Tschudi I. p. 186.

5) Müller V. 1. 163.

6) Sol. Woch. 1828 p. 77. 223. 337. 347. 367. 1829 p. 85.

selten wird in Bernerurkunden von Freiburgerwährung gesprochen und dennoch keine andere als Lausannerwährung darunter verstanden. Es war eben ein ganz anderes Mass und Gewicht und Münzsystem in Freiburg üblich, als zu Bern, und daher konnte von Freiburgergewicht oder Münze gesprochen werden, ungeachtet dieselbe nicht zu Freiburg selbst geschlagen war. So führt Haller ¹⁾ eine Urkunde des J. 1214 an, worin *sex librae Friburgensis monetae* erwähnt werden; eine andere fand ich vom J. 1310, worin *200 marcae argenti boni et legalis ponderis Friburgi Oechtlandiae* genannt sind ²⁾. Auf ähnliche Weise finden wir Nidauerwährung, Thunergewicht, Bieler Münze erwähnt, ungeachtet keines dieser 3 Orte eine eigene Münzstätte besass. Freiburg war, so lange die österreichische Macht in der Schweiz stark war, derselben stets gehorsam und nahm eine feindselige Stellung gegen die Eidgenossen ein ³⁾; allein als nach den Schlachten bei Sempach und Näfels ein grosser Theil des Adels gefallen und die politische Macht Oesterreichs gesunken war, so ward auch dort in Vielen die Begierde rege, sich an die Eidgenossen, deren Macht und Ansehen rasch gestiegen war, anzuschliessen, und sie verbündeten sich mit Bern im J. 1403. Als nun weiterhin durch König Sigmund die österreichische Herrschaft erschüttert und überhaupt die Bande der Ordnung und des Gesetzes gelöst wurden und viele in damaliger Zeit Rechte und Freiheiten an sich rissen, die ihnen nicht gebührten, so benutzte auch Freiburg im J. 1414 die Gunst des Augenblicks und begann zu münzen. Allein der Bischof Challand von Lausanne erhob Klage und behauptete, das Münzrecht seiner Diözese ausschliessend zu besitzen ⁴⁾. Allein es dauerte nicht mehr lange, bis Freiburg ein Münzrecht erhielt: denn im J. 1422 ertheilte ihr König Sigmund das Recht, grosse und kleine Silbermünze zu schlagen ⁵⁾, und von nun an münzte Freiburg, wiewohl unter verschiedenen Schicksalen ⁶⁾.

Freiburg hatte niemals Theil an den Münzkonkordaten, welche zwischen den österreichischen Herzogen und zwischen den unabhängigen Städten der Schweiz geschlossen wurden. Sie gehörte nemlich zum Münzkreis der westlichen Schweiz, die andere Münzsorten und einen eigenthümlichen, in sich abgeschlossenen Münzfuss hatte, so dass die östliche Schweiz keine Münzkonkordate mit ihr schliessen konnte; daher wird in dem grossen Münzkonkordat des J. 1387, in welchem der Herzog von Oesterreich 38 seiner Städte aufzählt, Freiburg allein nicht erwähnt ⁷⁾.

Nach dem bisher Gesagten gibt es keine Freiburgermünzen vor dem J. 1422. Da nun zu dieser Zeit keine eigentlichen Bracteaten mehr geschlagen wurden, so sind alle diejenigen Stücke, welche man gemeinhin nach Freiburg setzt, anderwärts gemünzt und einer andern Münzstätte zuzuweisen. So gehört der Bracteate, den Beyschlag p. 102 T. V. 21. (der grundlosesten Vermuthung zufolge) nach Freiburg versetzt, anderswohin. Andere schreiben den Bracteate, den wir unter No. 34 abgebildet und Zofingen beigelegt haben, Freiburg zu.

1) II. p. 521.

2) Sol. Woch. 1828 p. 77.

3) Müller II. p. 564.

4) Haller II. p. 124.

5) Müller III. p. 177. Haller II. p. 124 sq.

6) Müller IV. p. 319.

7) Freiburg wird zwar zuweilen als Mitglied solcher Münzkonkordate angeführt, z. B. von Waser Abhandl. v. Geld p. 94., irriger Weise, da nicht Freiburg im Uechtland, sondern Freiburg im Breisgau a. 1377 und 1387 an denselben Antheil nahm, was die Ursache ist, dass so viele Bracteaten von Freiburg im Breisgau (mit dem Rabenkopf) auch bei uns gefunden werden, und Zürich hatte schon a. 1334 ein Verkommniss über die Münze von Freiburg im Breisgau gemacht.

Dagegen gibt es Haller, die bracteatenartig geprägt sind und in's 15te und 16te Jahrhundert gehören.

1. Eine aus drei abgetragenen Thürmen bestehende Ruine, darüber der Reichsadler. F - B.
2. Gleich, aber ohne Buchstaben. No. 191.

XXIII. Das Münzrecht der Stadt Zug.

Es gibt viele Schriftsteller, welche dieser Stadt Bracteaten zuschreiben und behaupten, sie habe im Mittelalter das Münzrecht besessen. Allein es fehlen alle Beweise, und wir glauben berechtigt zu sein, jene Bracteaten andern Münzstätten zuzuweisen.

Zug war unter den Grafen von Lenzburg gestiftet worden ¹⁾ und gehörte späterhin zur österreichischen Herrschaft, besass aber kein eignes Münzrecht: denn die Stadt lag im Münzbezirk der Aebtissin von Zürich. Auch wird in keiner Urkunde vor dem 15ten Jahrhundert von Zugermünze gesprochen, sondern wo bei Kauf und Verkauf oder bei Steuern des Geldes Erwähnung geschieht, wird Zürchermünze genannt. So wird z. B. in der Richtung zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidgenossen im J. 1394 festgesetzt, dass Zug als Steuer an die Herrschaft 20 Mark Silber in Zürcherpfennigen jährlich zu entrichten habe ²⁾. Zug wird ferner in keinem der verschiedenen Münzkonkordate erwähnt, welche im Mittelalter zwischen den Städten und den Herzogen von Oestreich geschlossen wurden: denn sie war weder selbst eine Münzstätte, noch wurde sie von dem Münzbezirk Zürich abgetrennt: denn die Herzoge von Oestreich entfremdeten sie niemals dem natürlichen ursprünglichen Münzzwang und errichteten überhaupt keine andere Münzstätte neben der Zofinger. Wir finden Zug in Münzverhältnissen zum ersten Mal erwähnt a. 1425 in dem Konkordat der 7 alten Orte ³⁾. Damals nemlich traten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zusammen, um einen gemeinsamen Münzfuss zu beschliessen, und Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus übertrugen das Ausmünzen der neuen Münze den Städten Zürich und Luzern, so dass also Zug auch damals noch nicht zu münzen anfang.

Es werden nun folgende Bracteaten fälschlich Zug zugeschrieben:

1. Ein Kopf mit einer Haube, einer Inful ähnlich, zwischen T - ^EV. Beischlag p. 163. Appel IV. 2. 902. Dieser Bracteate gehört nach Tüngen, wie ich oben gezeigt habe (s. Münzrecht von Zofingen). No. 35. 36.
2. Viereckig, in hohem Rand S. DIONI † SIVS, der Kopf des Heiligen mit Diadem. Bei

1) Müller II. 247.

2) Tschudi Chron. T. I. p. 582.

3) Tschudi Chron. II. p. 157.